

Frauenfeld, 18. September 2025

Entscheid Nr. 0078

BOA/PG Nr. 2025.08-003

Politische Gemeinde Tägerwilen Gewässerraumfestlegung (Seerhein und Dorfbach)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

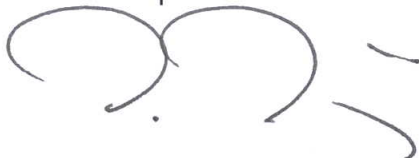
1. Die vom Gemeinderat Tägerwilen am 11. März 2025 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne "Dorfbach" und "Seerhein" werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Tägerwilen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 141, 8274 Tägerwilen, unter Beilage der Dossiers zur Gewässerraumfestlegung, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Gottlieben, Kirchstrasse 11, 8274 Gottlieben
 - ERR Raumplaner AG, Teufener Strasse 19, 9001 St. Gallen
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Gewässerraumfestlegung mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 ersucht die Politische Gemeinde Tägerwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Gewässerraumlinienpläne. Die öffentliche Auflage der Pläne erfolgte inhaltlich und zeitlich koordiniert mit der Nachbargemeinde Gottlieben vom 11. April 2025 bis 1. Mai 2025. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Die Vorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 11. Dezember 2024 vorgeprüft.

2. Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer zur Erhaltung ihrer natürlichen Funktionen, zum Schutz vor Hochwasser sowie für die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraums hat gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien zu erfolgen. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen legt die Politische Gemeinde Tägerwil den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für zwei ihrer Grenzgewässer grundeigentümerverbindlich fest: der Seerhein und der Dorfbach queren die Gemeindegrenze zwischen Tägerwil und Gottlieben abschnittsweise, weshalb das Verfahren inhaltlich und zeitlich mit der Nachbargemeinde koordiniert wurde. Somit erfolgt auch die Beurteilung der Gewässerraumlinienpläne "Dorfbach" und "Seerhein" in zwei Genehmigungsentscheiden. Diese sind zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt.
3. Sobald die Politische Gemeinde Tägerwil die Gewässerraumlinienpläne in Kraft gesetzt hat, sind die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv zu bewirtschaften. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum kann jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese oder Weide sowie als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
4. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt. Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinienpläne durch die Politische Gemeinde Tägerwil die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **19. SEP. 2025**